

<i>Name:</i>	<b>Arbeiter-Arbeiterinnen Partei Deutschland</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>APD</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	<b>Wir sind das Volk</b>

*Anschrift:* **Willi-Bredel-Straße 12  
18106 Rostock  
z. H. Herrn Hartmut Rusin**

*Telefon:* **(01 78) 3 69 21 18**

*Telefax:* **-**

*E-Mail:* **apd@kabelmail.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 30.05.2011)*

*Name:*

**Arbeiter-Arbeiterinnen Partei Deutschland**

*Kurzbezeichnung:*

**APD**

*Zusatzbezeichnung:*

**Wir sind das Volk**

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Hartmut Rusin  
Schatzmeister/ 1.Stellvertreter: Bernd Weißpflug  
Schriftführer: Ralf Martin Schmidt

**Landesverbände:**

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Vorsitzender: Peter Strohschein  
Schatzmeisterin/stellv. Vorsitzende: Annegret Dohmè  
Schriftführerin: Margitta Adler

*Name:* Arbeiter-Arbeiterinnen Partei Deutschland

*Kurzbezeichnung:* APD

*Zusatzbezeichnung:* Wir sind das Volk

*Anschrift:* Willi-Bredel-Straße 12

18106 Rostock

z. H. Hartmut Rusin

*Telefon:* 0178 3692 118

*Telefax:* -

*E-Mail:* [apd@kabelmail.de](mailto:apd@kabelmail.de)

*Homepage:* [www.apd-online.de](http://www.apd-online.de)

*Landesverband Mecklenburg/Vorpommern*

*Anschrift:* Elmenhorster Weg 39, 18109 Rostock

*z.H. Peter Strohschein*

*Telefon:* 0381 3837948

## I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 07.05.2011)

*Name:* Arbeiter-Arbeiterinnen Partei Deutschland

*Kurzbezeichnung:* APD

*Zusatzbezeichnung:* Wir sind das Volk

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Hartmut Rusin

Schatzmeister/1. Stellvertreter: Bernd Weißpflog

Schriftführer: Ralf Martin Schmidt

Landesvorstand:

Vorsitzender: Peter Strohschein

Schatzmeister/Stellvertretende Vorsitzende: Anngret Dohmè

Schriftführer: Margitta Adler

Satzung

1. **Name:** Arbeiter-Arbeiterinnen Partei Deutschland, **Abkürzung:** APD

**Zusatzbezeichnung:** Wir sind das Volk

Die APD ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

1.1. **Sitz:** Hansestadt Rostock

1.2. **Tätigkeitsbereich:** Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Saarland, Bayern

2. **Mitgliedschaft**

2.1. **Voraussetzungen**

2.1.1 Mitglied der APD kann jeder werden, der Ihre Ziele zu fördern bereit ist, das Statut anerkennt, das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

2.1.2. Wer die Staatsangehörigkeit der BRD nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

2.1.3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der APD oder in einer anderen politischen, mit der APD konkurrierenden Gruppe oder deren Parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der APD

aus.

## **2.2. Verfahren zur Aufnahme**

2.2.1. Auf einen schriftlichen Antrag des Bewerbers gegenüber einem Organ der Gliederung erfolgt innerhalb 4 Wochen die Aufnahme als Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der örtliche Parteivorstand. Wird innerhalb von 3 Monaten kein Widerspruch gegen die Mitgliedschaft erhoben, ist sie endgültig.

2.2.2. Zuständig ist in der Regel der örtliche Parteivorstand des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers, kann die Aufnahme auch durch den örtlichen Parteivorstand des Arbeitsplatzes erfolgen.

2.2.3. Wird der Aufnahmeantrag durch den örtlichen Parteivorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

## **2.3. Beendigung der Mitgliedschaft**

2.3.1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Austritt, schriftlichen Ausschluss oder Tod beendet.

2.3.2. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zwei mal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte, als Einschreibebrief, erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der zuständige Ortsvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2.3.3. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthalt Genehmigung die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen sind.

## **2.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

2.4.1. Mitglieder haben das Recht und die Pflicht: ... an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei uneingeschränkt mitzuwirken, im besonderen durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Parteiorganen und Gremien aller Gliederungen sowie durch Anträge.

2.4.2. sich frei und selbst bestimmt politisch zu engagieren.

2.4.3. an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Partei in geeigneter Weise mitzuwirken.

2.4.4. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen.

2.4.5. an der Aufstellung von Kandidaturen der APD für die parlamentarischen Vertretungskörperschaften aller Ebenen mitzuwirken und sich selbst um eine solche Kandidatur zu bewerben.

2.4.6. an den Beratungen der Delegiertenkonferenzen und der Vorstände aller Ebenen als Gast teilzunehmen und im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung das Rederecht zu beantragen.

2.4.7. sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und umfassend und wahrheitsgemäß informiert zu werden.

2.4.8. für die Propagierung seiner politischen Auffassungen die Informations- und Kommunikationsmedien der Partei zu nutzen.

2.4.9. Mitglieder der APD bilden sich und andere Mitglieder weiter.

2.4.10. Die Mitglieder verbreiten Ideen und Programm der APD weiter und versuchen neue Mitglieder zu gewinnen.

2.4.11. Sollte ein Mitglied der APD eine bezahlte politische Funktion übernehmen, so hat sich sein Entgelt dafür, höchstens an einen durchschnittlichen Facharbeiterlohn zu orientieren.

2.4.12. die politischen Grundsätze der Partei zu vertreten und die Regeln des Statuts zu beachten.

2.4.13. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten.

## **3.0. Ordnungsmaßnahmen**

3.0.1. Durch den örtlichen zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und Gebietsverbänden getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

3.0.2. Ordnungsmaßnahmen sind:

A) Verwarnung,

B) Verweis,

C) Enthebung von Parteiämtern,

D) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

3.0.3. Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

3.0.4. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

### 3.1. **Parteiausschluss**

3.1.1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

3.1.2. Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes, das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

3.1.3. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

3.1.4. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

3.1.5. Die Entscheidungen der Parteigerichte im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

3.1.6. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

### 3.2. **Parteischädigendes Verhalten**

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

3.2.1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der APD oder einer anderen politischen, mit der APD konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.

3.2.2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- und Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der APD Stellung nimmt.

3.2.3. als Kandidat der APD in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der APD -Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet.

3.2.4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät.

3.2.5. Vermögen, welches der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

### 3.3. **Zahlungsverweigerung**

3.3.1. Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, Satzung rechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als

Amts- oder Mandatsträger der APD ( Sonderbeiträge ) nicht entrichtet.

### 3.4. **Weitere Ausschlussgründe**

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

3.4.1. Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.

3.4.2. Die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

### 3.5. **Gleichstellung**

Zur Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder und der Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung gelten folgende Prinzipien:

3.5.1. Bei allen innerparteilichen Wahlen von Vorständen und von Vertreterinnen streben wir grundsätzlich einen 50 % Frauenanteil an.

3.5.2. Bei der Nominierung von Kandidatinnen für die Wahlen zu den parlamentarischen Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens 50 % Frauenanteil der Fraktion bzw. Abgeordnetengruppe hinzuwirken.

3.5.3. Es sind politische und organisatorisch - technische Bedingungen zu gewährleisten, dass Frauen, Alleinerziehende oder Familien mit Kindern sich aktiv in das politische Leben der Partei einbringen können.

3.5.4. Frauen haben das Recht, innerhalb der APD eigene Strukturen aufzubauen und Frauenpläne durchzuführen.

3.5.5. Die Rechte von sozialen, nationalen und kulturellen Minderheitsgruppen in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willens Bildungsprozeß und den entsprechenden Organen der Partei sind durch besondere Regelungen zu garantieren.

3.5.6. Es sind organisatorisch - technische, wie politisch - strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen selbst bestimmt an politischen Willensbildungsprozessen in der APD teilnehmen können und sich ihre aktive Mitarbeit praktisch verwirklicht. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung und / oder Ausgrenzung ist entschieden zu begegnen.

### 3.6. **Parteiämter**

3.6.1. Funktionär oder Funktionärin der Partei ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist.

## 4. **Gliederung**

4.1. Organisationsstufen der APD sind:

A) Bundespartei, Parteivorstand, ( Bundesverband ),

B) die Landesverbände,

C) die Kreisverbände,

D) die Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Stadtteilverbände,

E) die Ortsverbände,

F) die Parteigruppe.

4.1.2. Anzahl der Mitglieder eines Vorstandes in der APD

Ein Vorstand in der APD muss aus mindestens 3 Personen bestehen, die Zahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach die Zahl der Mitglieder in einen Parteiverband.

1. Vorsitzende(er), 2. Schatzmeister/Stellvertretende(er) Vorsitzende(r), 3. Schriftführer(in)

4.2. Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einem Ort oder Gemeindeteil wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

4.2.1. Organe des Ortsverbandes sind:

- die Ortshauptversammlung,

- der Ortsvorstand.

4.2.2. Zur Bildung eines Ortsverbandes sind 3 Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.

Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand des nächstliegenden Ortsverbandes zugewiesen.

4.2.3. Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

4.2.4. Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes. Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

A) die Behandlung politischer Probleme,

B) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaft Berichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,

C) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,

D) die Wahl der in Absatz 4.2.5. aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,

E) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind: - in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern, je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes, ein ( e ) Delegiert ( e )r und ein ( e )

Ersatz Delegiert ( e )r,

- in Kreisverbänden mit mehr als 2000 Mitgliedern, je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbandes, eine ( e ) Delegiert ( e )r und ein ( e ) Ersatz Delegiert ( e )r

F) Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,

G) die Wahl von Bewerbern für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, sofern keine Gemeinde bzw. Stadtversammlung besteht; in Großstädten die Wahl der Stadteilausschussmitglieder.

4.2.5. Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- dem Ortsvorsitzenden,

- dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden und bis zu zwei

- Schriftführern,

- dem Schatzmeister,

- dem Ortsvorsitzenden der AN - Jugend,

- dem Ortsvorsitzenden für AN - Frauen.

Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:

A) die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes,

B) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,

C) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,

D) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaft Berichtes,

E) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,

F) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,

G) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

### 4.3. **Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Stadtteilverbände**

Bestehen in einer Gemeinde ( außer kreisfreie Städte) mehrere Ortsverbände, so wird eine Gemeinde-, Stadt-, Stadtteilversammlung gebildet.

4.3.1. Die Gemeinde- bzw. Stadtteilversammlung setzt sich aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. In dieser Versammlung wählt die Ortshauptversammlung je angefangene fünf Mitglieder eine(n) Delegierte(n) und eine(n) Ersatzdelegierte(n).

4.3.2. Die gemeinde- bzw. Stadtteilversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende, den Schriftführer, den Schatzmeister, den Vorsitzenden AN Jugend, den Vorsitzenden AN - Frauen. Wird eine Gemeinde bzw. Stadtteilversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

4.3.3. Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtteilversammlung sind:

A) Anleitung der Ortsverbände,

B) die Behandlung der politischen Probleme der Gemeinde bzw. des Stadtteils,

C) die Wahl von Bewerber(n) / - innen für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.

#### 4.4. **Kreisverbände**

4.4.1. Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

4.4.2. Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisvertreterversammlung,
- der Kreisvorstand.

Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:

- dem Kreisvorstand,
- den Delegierten der Ortsverbände,
- den Delegierten der Gemeinden bzw. Stadtteile,
- den Kreisvorsitzenden der AG.

4.4.3. Zu den Aufgaben der Kreisvertreterversammlung gehören:

- A) die Behandlung politischer Probleme,
- B) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaft Berichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- C) die Entgegennahmen der Berichte der Mandatsträger / - innen im Bereich des Kreises,
- D) die Wahl der in Absatz 4.4.4. aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,
- E) die Wahl von zwei Kassenprüfer (n) - innen,
- F) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 100 Mitglieder ein ( e ) Delegierte ( r ) ,
- G) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Landesparteitag, wobei in Landesverbänden mit

- bis zu 4000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
- bis zu 6000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
- bis zu 10000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
- mehr als 10000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder

Des Kreisverbandes je ein ( e ) Delegierte ( r ) und ein ( e ) Ersatzdelegierte ( r ) zu wählen sind,

H) die Wahl der Delegierten nach dem 4. Abschnitt der Satzung.

4.4.4. Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- den Kreisvorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden des Kreisvorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Kreisvorsitzenden der Arbeiter - Jugend,
- dem Kreisvorsitzenden der Arbeiter - Frauen.

4.4.5. Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

- A) die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes,
- B) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- C) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
- D) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaft Berichtes,
- E) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- F) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
- G) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- H) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
- I) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
- J) die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
- K) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
- L) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden.

#### 4.5. **Landesverbände**

4.5.1. Die Landesverbände umfassen in der Regel ein Land.

4.5.2. Organe des Landesverbandes sind,

- der Landesparteitag,

- der Landesvorstand.

4.5.3. Der Landesparteitag besteht aus:

- den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- den Delegierten der Kreisverbände,
- den Landesvorsitzenden der AG.

4.5.4. Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:

A) die Behandlung politischer Probleme,

B) die Entgegennahmen des finanziellen Rechenschaft Berichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,

C) die Wahl der in Absatz 4.6. Aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes,

- je angefangene 1000 Mitglieder des Landesverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschluss,

- je angefangene 2000 Mitglieder des Landesverbandes die Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,

D) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

E) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,

F) der Vorschlag von Bewerber ( n ) / - innen für Landeslisten für öffentliche Wahlen.

4.6. Der Landesvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- den Landesvorsitzenden,

- bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,

- dem Schatzmeister,

- dem Schriftführer,

- weiteren Mitgliedern,

- dem Landesvorsitzenden der AN - Jugend und

- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden der AN - Jugend

- dem Landesvorsitzenden der AN - Frauen und

- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden der AN - Frauen.

4.6.1. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

A) die Vertretung der Partei im Bereich des Landesverbandes,

B) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,

C) die Erledigung laufender Geschäfte des LV,

D) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaft Berichtes,

E) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,

F) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,

G) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,

H) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen.

#### 4.7. **Berichtspflichten**

In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände den Gemeindeverbänden, die Stadt, Gemeinde, Stadtteilverbände den Kreisverbänden, die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalte und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

#### 4.8. **Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei ( ZMD ) ,**

##### **Datenschutz**

4.8.1. Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei. Alle Veränderungen in der Mitgliederschaft sind von den zuständigen Kreisvorsitzenden oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der zentralen Mitgliederkartei zu melden.

4.8.2. Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächst höheren Verband gezahlt worden sind.

4.8.3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für

Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der APD gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

#### **4.9. Unterrichtsrecht der Landesverbände**

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis-, Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände unterrichten.

#### **4.10. Eingriffsrechte der Landesverbände**

Erfüllen die Kreis-, Stadt-, Stadtteil-, Gemeinde- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

#### **4.11. Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei**

Der Bundesvorsitzende hat das Recht, sich jeder Zeit über die Angelegenheiten der nachfolgenden Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten. Absatz 4.10. dieses Statuts gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

#### **4.12. Weisungsrecht des Bundesvorsitzenden**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag, zu Landtags und Kommunalwahlen und zum Europäischen Parlament sind die Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Bundesvorsitzenden gebunden.

#### **4.13. Aufgaben der Landesverbände**

4.13.1. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

#### **4.14. Vereinigungen**

4.14.1. Die APD hat folgende Vereinigungen:

- Arbeiter - Jugend,
- Arbeiter - Frauen,
- Arbeiter - Senioren und Seniorinnen.

4.14.2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der APD in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der APD zu wahren.

4.14.3. Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

### **5. Die obersten Organe der Partei**

#### **5.1. Oberste Organe der Partei sind:**

- Der Bundesparteitag,
- der Bundesparteivorstand,
- der Parteirat.

#### **5.2. Der Bundesparteitag**

5.2.1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Ein ordentlicher Parteitag findet alljährlich statt.

5.2.2. Der Bundesparteitag wird vom Bundesparteivorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 6 Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in gleicher Art eingeladen werden und eine Frist von 2 Wochen gewährt werden.

5.2.3. Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden einberufen

werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- A) durch Beschluss des Bundesparteivorstandes,
- B) durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 4 Landesverbänden.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen aber sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.

5.2.4. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

### **5.3. Teilnahme und Stimmrecht**

5.3.1. Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten und

- A) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- B) die Mitglieder des Parteirates,
- C) die Mitglieder der Bundesschiedskommission,
- D) die Mitglieder der zentralen Finanzrevision.

5.3.2. Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus Delegierten der Landesverbände, die von den Stadt-, Kreis- oder Landesparteitagen gewählt werden.

5.3.3. Jeder Landesverband delegiert 25 Parteimitglieder, die die Mitgliederstärke einzelner Kreis- bzw. Stadtverbände berücksichtigen.

5.3.4. Der Parteitag prüft die Legimitation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäfts Ordnung. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

### **5.4. Zuständigkeiten des Bundesparteitages**

5.4.1. A) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der APD,

B) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,

C) die Beschlussfassung über die Satzung, Finanzstatut, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,

D) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaft Berichtes ,

E) die Entgegennahme des Rechenschaft Berichtes und die Entlastung des Parteivorstandes,

F) die Wahl der in Absatz 5.4.2. aufgeführten Mitglieder des Parteivorstandes,

G) über die Durchführung von Urabstimmungen.

5.4.2. Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen

- den Vorsitzenden
- je Landesverband 1 stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Bundesschatzmeister,
- den Vorsitzenden der Bundesschiedskommission,
- den Vorsitzenden der zentralen Finanzrevisionskommission,
- den Vorsitzenden des Parteirates,
- Vorsitzender Arbeiter - Jugend,
- Vorsitzender Arbeiter - Frauen,
- Senioren.

5.4.3. Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglied kraft Satzung wählen, sie haben Sitz und Stimmen in allen Organen der Bundespartei.

### **5.5. Bundesparteivorstand**

5.5.1. Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Er besteht aus dem / der Vorsitzenden, 13 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Bundesschatzmeister ( in ) und einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

5.5.2. Zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand ( Parteipräsidium). Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ( Parteipräsidium) bestimmt der Parteitag.

5.5.3. Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in

getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden gewählt:

- der oder die Vorsitzende,
- die stellvertretende Vorsitzende in besonderen Wahlgängen,
- Geschäftsführer, Vorsitzender,
- Schatzmeister ( in ),
- die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes.

5.5.4. Wahlen zum Parteivorstand sind geheim.

5.5.5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhalten hat.

5.5.6. Haben die Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt.

5.5.7. Der amtierende Vorstand unterbreitet 4 Wochen vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes.

5.5.8. Der Parteitag kann bis spätestens einen Tag vor der Wahl zusätzliche Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge müssen von mindestens 40 Delegierten unterstützt werden.

5.5.9. Der ergänzte Wahlvorschlag muss die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge auführen und am Morgen des Wahltages den Delegierten vorliegen.

5.5.10. Der oder die Vorsitzende des Parteirates und der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

5.5.11. Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei und kontrolliert die grundsätzliche Haltung der Parteiorgane.

5.5.12. Zur Geschäftsführung des Parteivorstandes gehört die Erfüllung der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaft Legung nach Parteigesetz.

5.5.13. Der Parteivorstand führt innerhalb der Gesamtpartei im Einvernehmen mit den Ländern einen Finanzausgleich durch, um die Parteiarbeit in den finanzschwachen Ländern zu fördern.

5.5.14. Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und eigenem Recht alle der APD zustehenden Ansprüche gegen Schuldner und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Parteivorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Rostock.

5.5.15. Er ist ermächtigt, die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Partei als eine Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen.

5.5.16. Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Recht Geschäfte die einzelnen Parteimitglieder verpflichten.

5.5.17. Kein Parteimitglied erwirbt aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares Recht gegen die Partei, den Parteivorstand und die Kontrollkommission.

5.5.18. Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie AG kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und AG beratend teilzunehmen.

5.5.19. Der Parteivorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung ( Landesverbände, Kreisverbände, Stadt-, Stadtteil- und Gemeindeverbände, Ortsverbände) die Pflicht zu öffentlichen Rechenschaft Legungen erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Satz 1 entsprechend.

5.5.20. Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss des Parteitages das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

## 5.6. **Der Parteirat**

5.6.1. Der Parteirat setzt sich zusammen:

A) Mitglieder

25 von den Parteitag ( der Landesverbände) in geheimer Abstimmung zu wählenden Vertreter. Dazu erhält jeder Landesverband vorab ein Grundmandat.

B) beratende Mitglieder

- die Mitglieder der Kontrollkommission,
- den Vorsitzenden der Land- und Kreistage.

Der Parteivorstand nimmt an den Sitzungen des Parteirates statt. Für die Leitung der Sitzungen wählt der Parteirat einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

5.6.2. Der Parteirat wird durch den / die Vorsitzende ( n) des Parteirates im Einvernehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

5.6.3. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

5.6.4. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Parteirates in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.

5.6.5. Der Parteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Parteivorstandes über:

- grundlegende außen- und innenpolitische Entscheidungen,
- grundsätzliche organisatorische Fragen,
- Einrichtungen von zentralen Parteiinstitutionen, die die Partei erheblich belasten,
- die Vorbereitung von Bundestagswahlen.

5.6.6. Über die von einem Bundesparteitag an Parteivorstand und Parteirat überweisenden Anträge beschließt der Parteivorstand, nachdem der Parteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.

5.6.7. Der Parteirat hat außerdem die Aufgabe, die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden aufeinander abzustimmen.

## 5.7. **Die Bundesschiedskommission**

5.7.1. Der Bundesparteitag wählt eine Bundesschiedskommission. Die Schiedskommission schlichtet und entscheidet Streitfälle in der Partei hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Statuts. Sie ist höchste Beschwerde- und Berufungsinstanz für Mitglieder bei Einsprüchen gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Gremien und Organen der APD, gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Parteiebenen, einschließlich Ausschlüssen aus der Partei sowie bei der Anfechtung von Parteiwahlen. Die Arbeit der Bundesschiedskommission regelt die vom Parteitag zu beschließende Schiedsordnung.

5.7.2. Die Bundesschiedskommission wird für ein Jahr gewählt. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sein, nicht der Bundestagsfraktion oder einer Landtagsfraktion angehören und nicht in einem Dienstverhältnis zur APD stehen oder auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

## 5.8. **Schiedskommissionen**

5.8.1. Schiedskommissionen werden in Ländern, Kreisen, Städten, Stadtteilen und Gemeinden gebildet und im Parteivorstand. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit für die Dauer ihrer Amtszeit im voraus festzulegen ist.

5.8.2. Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:

- Parteiordnungsverfahren,
- Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften.
- Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

5.8.3. Für jede Schiedskommission werden ein ( e ) Vorsitzende ( r ), zwei Stellvertreter ( innen ) sowie weitere Mitglieder gewählt.

5.8.4. Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem ( r ) Vorsitzenden und zwei Beisitzern ( innen ).

5.8.5. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von Parteitag in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

5.8.6. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstgrad zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

5.8.7. Das Verfahren der Schiedskommission regelt eine Schiedsordnung, die vom Parteitag als Bestandteil dieses Statuts zu beschließen ist.

### **5.9. Die zentrale Finanzrevisionskommission**

5.9.1. Der Bundesparteitag wählt eine zentrale Finanzrevisionskommission. Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer / - innen gemäß Parteigesetz. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit des Parteivorstandes, seiner Geschäftsstelle und der gesamten Partei. Sie prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß des Parteigesetzes.

5.9.2. Die Finanzkommission wird für ein Jahr gewählt. In die Revisionskommissionen dürfen nicht gewählt werden:

Mitglieder des Parteivorstandes, eines Landesvorstandes, Angestellte der APD oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

### **5.10. Parteiordnungsverfahren**

5.10.1. Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen.

5.10.2. In den Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:

- die Erteilung einer Rüge,
- die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von drei Jahren,
- das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren und
- den Ausschluss aus der Partei.

5.10.3. Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

5.10.4. Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung bei der Schiedskommission des Landes, dem das betreffende Mitglied angehört, gestellt werden.

### **5.11. Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des Parteivorstandes erfolgen in dem APD - MitgliederMagazin oder in dem Informationsdienst des Parteivorstandes, den die Vorsitzenden aller Gliederungen erhalten.

### **5.12. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren**

5.12.1. Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der Auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.

5.12.2. Das Verfahren regelt eine Schiedsordnung, die vom Parteitag zu beschließen ist.

### **5.13. Urabstimmung**

5.13.1. Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben, er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

5.13.2. Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

5.13.3. Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.

5.13.4. Die Urabstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied, das mit seinen Beiträgen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit " Ja " oder " Nein " möglich ist.

5.13.5. Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel sowie deren Verteilung an die Kreise verantwortlich. Die Kreise leiten die Stimmzettel an die Ortsverbandsvorstände weiter.

5.13.6. Die Ortsverbandsvorstände sind für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und den Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Kreise weiterleiten.

5.13.7. Die Kreise teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Kreisen für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

5.13.8. Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Kreise zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Urabstimmung.

#### 5.14. **Mitgliederentscheid**

5.14.1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.

5.14.2. Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.

Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
- die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
- die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

5.14.3. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.

5.14.4. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- A) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
- B) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
- C) mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Aufträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

5.14.5. In den Fällen des Mitgliederbegehrens des Unterabsatzes 5.14.4.C) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

5.14.6. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit zwei Drittel Mehrheit eine

andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

5.14.7. Der Parteivorstand beschließt, im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit für ein Mitgliederbegehren und einen Mitgliederentscheid, Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.

### **5.15. Urwahl des / der Kanzlerkandidaten / in**

5.15.1 Die Bestimmung des / der Kanzlerkandidaten/in in der APD kann durch eine verbindliche Urwahl erfolgen.

5.15.2. Eine Urwahl des / der Kanzlerkandidaten/in ist durchzuführen

A) auf Beschluss des Parteitages,

B) auf mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefassten Beschluss des Parteivorstandes,

C) auf Antrag von mindestens  $\frac{2}{5}$  der Landesverbände,

D) auf Begehren von 10 % der Mitglieder.

5.15.3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten stimmen aus sich vereinigt.

### **5.16. Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei**

5.16.1. Die materiellen und finanziellen Mittel der Partei werden durch die Vorstände der Partei auf allen Ebenen gemäß den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Finanzordnung verwaltet.

5.16.2. Einnahmequelle der Partei sind Mitgliederbeiträge, Spenden, Wahlkampfkostentrückerstattung und sonstige Einnahmen. Die Verteilung der Einnahmen der Partei erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Finanzordnung und wird im jährlichen Finanzplan geregelt.

5.16.3. Die Mitglieder der Partei entrichten entsprechend ihrem Einkommen die Mitgliedsbeiträge zur Sicherung der politischen Arbeit der APD. Das Mitglied berechnet seinen Beitrag selbständig und ist verpflichtet, die Zahlung auf der Grundlage des monatlichen Nettoeinkommens vorzunehmen. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

5.16.4. Der jährliche Finanzplan ist unter Verantwortung des Schatzmeisters auszuarbeiten und dem Parteivorstand sowie dem Parteirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zu allen politischen Maßnahmen und Beschlüssen, die finanzielle Ausgaben erforderlich machen, sind exakte Finanzierungspläne auszuarbeiten und durch die verantwortlichen Vorstände zu beschließen. Die finanztechnischen Handhabungen sind in der Finanzordnung festgelegt.

5.16.5. Die gewählten Vorstände haben die Herkunft und die Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Partei öffentlich Rechenschaft abzulegen. Regelungen zum Jahresabschluss, zur jährlichen Vermögensrechnung und zur Abrechnung des Jahresfinanzplanes sind in der Finanzordnung zu treffen.

### **5.17. Abänderung des Statuts**

5.17.1. Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag oder auf eine Wahlversammlung zum Landtag oder Bundestag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Der Name der Partei kann nur durch Einstimmigkeit geändert werden.

5.17.2. Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie ausreichend diskutiert worden sind. Veränderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und durch Unterschriften des Vorstands zu belegen.

### **5.18. Schlussbestimmungen**

Dieses Organisationsstatut ist am 07.05.2011 in Kraft getreten.

## **6. Parteigerichtsordnung der APD**

### **6.1. Grundsätze**

Die Schiedsgerichte der APD sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteigesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteigesetz sowie durch die Satzungen und Zugehörigen der APD und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

### **6.2. Zuständigkeiten**

6.2.1. Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten  
A) die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren Mitglieder zum Gegenstand haben,  
B) die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,  
C) die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

6.2.2. Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### **6.3. Zuständigkeit der Kreisparteiengerichte**

Die Kreisparteiengerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

6.3.1. Ausschluss von Mitgliedern aus der APD, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage.

6.3.2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteiengerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen § 13 Abs. 1, Ziffer 2.

6.3.3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/ Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt hat.

6.3.4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhalten gemacht worden ist.

6.3.5. Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes.

6.3.6. Widersprüche von Stadt-/ Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-/ Gemeindeverbänden bzw. Stadtteilverbänden oder Vereinigungen gegen Amtsenthebung ihrer Organe ( § 16 Parteiengesetz).

6.3.7. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.

6.3.8. Rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteiengerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteiengerichts gehören.

### **6.4. Schlichtung in besonderen Fällen**

Die Kreisparteiengerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

### **6.5. Aufbau der Parteiengerichtsbarkeit**

6.5.1. Als Parteiengerichte bestehen:

- A) die Kreisparteiengerichte,
- B) die Landesparteiengerichte,
- C) das Bundesparteiengericht.

### **6.6. Kreisparteiengerichte - Zusammensetzung und Besetzung**

6.6.1. Die Kreisparteiengerichte bestehen aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern.

6.6.2. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

### **6.7. Landesparteiengerichte - Zusammensetzung und Besetzung**

6.7.1. Die Landesparteiengerichte bestehen aus 3 ordentlichen und mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern.

6.7.2. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

### **6.8. Bundesparteiengerichte - Zusammensetzung und Besetzung**

6.8.1. Das Bundesparteiengericht besteht aus 5 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern.

6.8.2. Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.

## 6.9. **Zuständigkeiten der Landesparteigerichte**

6.9.1. Die Landesparteigerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

- A) Ausschluss von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des deutschen Bundestages und der Landtage aus der APD,
- B) Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaft Rechten bis zur Recht kräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen,
- C) Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
- D) Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
- E) Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
- F) rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,
- G) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
- H) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden,
- I) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,
- J) Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
- K) Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisparteigericht zuständig ist,
- L) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen vom Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
- M) Zuständigkeit Streit zwischen Kreisparteigerichten,
- N) Bestimmungen eines Kreisparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

6.9.2. Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

6.9.3. Die Landesparteigerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteigerichte.

## 6.10. **Zuständigkeiten des Bundesparteigerichtes**

6.10.1. Das Bundesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

- A) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
- B) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
- C) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,
- D) Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
- E) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen vom Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,
- F) Zuständigkeit Streit zwischen Landesparteigerichten oder Kreisparteigerichten verschiedener Landesverbände,

G) Bestimmung eines Landesparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

6.10.2. Das Bundesparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

6.10.3. Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

## 6.11. **Verfahrensvorschriften**

6.11.1. Verfahrensbeteiligte sind:

- A) Antragsteller,
- B) Antragsgegner,
- C) Bei geladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

6.11.2. Beiladung Dritter

1. Die Parteigerichte können von Amtswegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte bei laden, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.
2. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
3. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

6.11.3. Beistände und Verfahren Bevollmächtigte

1. Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahren Bevollmächtigten bedienen, diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
2. Beistände und Verfahren Bevollmächtigte müssen Mitglied der APD sein, das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

6.11.4. Zustellungen

Alle Zustellungen des Parteigerichtes erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am 3. Tag nach Auslieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

6.11.5. Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist

1. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.
2. Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

6.11.6. Jederzeitige Rücknahme

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

6.11.7. Verfahrensbeginn durch Antragsschrift

Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind 3 Kopien beizufügen.

6.11.8. Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

1. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmendes Mitglied des Parteigerichtes hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im 1. Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
2. Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteigerichtes ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden, dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
3. Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amtswegen. Es ist an das Vorbringen

und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

#### 6.11.9. Vorbescheid

1. Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Partei gerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteigericht den Antrag, ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
2. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung eines Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

#### 6.11.10. Mündliche Verhandlung

1. Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Parteigerichtes zum Berichterstatter ernennen.

#### 6.11.11. Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit

1. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
2. Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
3. Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden, die beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

#### 6.11.12. Nichtöffentliche Sitzung

Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren, einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen, sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

#### 6.11.13. Ablauf der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
2. Das Parteigericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

#### 6.11.14. Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle

1. Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.
2. Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichtes oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.
3. Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
4. Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglied der APD sind, sollen in Ausnahmefällen gehört werden.

#### 6.11.15. Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz

Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

#### 6.11.16. Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte

1. Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

2. Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfang nachprüfbar. Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildernde Maßnahme festsetzen.

3. Im Ausschlussverfahren ist das Parteigericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der APD eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

#### 6.11.17. Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung

1. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteigerichtes, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

2. Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht ,mit Angabe der Anschrift, belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

#### 6.11.18. Verfahren in der 2. Und 3. Instanz

Für das Verfahren in der 2. und 3. Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren dem entgegensteht.

#### 6.11.19. Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

In den Fällen 6.9.1.B) und 6.10.2. Parteigerichtsordnung kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaft rechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichtes angerufen werden.

### 7. **Einstweilige Anordnung**

#### 7.1. **Gründe**

Auf Antrag kann das Parteigericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

#### 7.2. Zuständigkeit und Verfahren

A) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Parteigericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Parteigericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache in Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

B) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen angerufen werden. Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

### 8. **Rechtsmittel**

#### 8.1. **Beschwerde**

##### 8.1.1. Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz

1. Gegen die Beschlüsse der Kreisparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichtes oder des Parteigerichtes selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

2. Gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte in erster Instanz können die Beteiligten

Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen.

#### 8.1.2. Einlegung der Beschwerde

1. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesparteigericht, in den Fällen von 8.1.1. Abs. 2 Parteigerichtsordnung beim Bundesparteigericht einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Parteigericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Parteigerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

2. Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag allen zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

#### 8.1.3. Zurückweisung durch Vorbescheid

1. Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar für unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

#### 8.1.4. Neue Verhandlung

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Parteigericht erster Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

#### 8.1.5. Zurückweisung

Die Zurückweisung einer Sache an das Parteigericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. Das Parteigericht einen Antrag abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. Das Verfahren vor dem Parteigericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. Neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Parteigericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

#### 8.1.6. Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz

1. Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten die Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzung rechts nicht oder nicht richtig angewendet hat.

2. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Bundesparteigericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. Der Vorsitzende des Bundesparteigerichtes kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

### 9. **Schlussvorschriften**

#### 9.1. **Gebühren, Kosten, Auslagen**

9.1.1. Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

9.1.2. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

9.1.3. Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines

angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

## **9.2. Generalverweisung auf VWGO und GVG**

Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung ( VWGO ) vom 21.01.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes

( GVG ) vom 27. 01. 1977 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des Partei gerichtlichen Verfahrens sowie gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

## **9.3. Inkrafttreten**

Diese Parteigerichtsordnung tritt am 13.07.2006 in Kraft.

## **10. Finanz- und Beitragsordnung der APD**

### **10.1. Grundprinzipien der Finanzierung und der Finanzarbeit der Partei**

10.1.1. Parteifinanzien und -vermögen sind wesentliche Voraussetzungen und entscheidende Mittel zur personellen und materiell - technischen Sicherung der politischen Tätigkeit der Partei. Grundlage der Finanzarbeit und der Verwaltung des Vermögens der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Festlegungen des Parteiengesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches, sowie das Statut der APD, die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit der Partei.

10.1.2. Die gewählten Vorstände sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Mindestens einmal jährlich sind die Vorstände der Bundespartei und der Landesverbände sowie der ihnen nach geordneten Gebietsverbände verpflichtet, Rechenschaft über die Finanzen zu legen. Jahresfinanzplan und -abrechnung sind vom jeweils zuständigen Vorstand und Parteirat zu bestätigen. In den Vorständen der o.g. Gliederungen sind Verantwortliche für Finanzen zu bestimmen. Im Bundessvorstand und in den Landesverbänden tragen die Schatzmeister / innen im Auftrag der Vorstände die Verantwortlichkeit für die Finanzen und die Verwaltung des Vermögens der Partei.

### **10.2. Finanzplanung**

10.2.1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

10.2.2. Die Finanzpläne werden vom Schatzmeister entworfen und von den Vorständen beschlossen.

10.2.3. Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

### **10.3. Haushaltsplanung**

10.3.1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

10.3.2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

10.3.3. Die Haushaltspläne werden von dem Schatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

10.3.4. Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundessvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

### **10.4. Haushalts- und Finanzkommission**

10.4.1. Der Bundessvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser

Kommission.

10.4.2. Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

### 10.5. **Wirtschaftliche Betätigung**

Die APD - Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

### 10.6. **Haftung**

Werden durch einen APD - Gebietsverband die Bestimmungen des Abschnitts 10.6. des Parteiengesetzes verletzt und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet der betreffende Verband im Innenverhältnis gegenüber der Partei. Für Bundeswahlkreis Konferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt dies entsprechend.

### 10.7. **Pflicht zur Buchführung und Rechenschaft Legung**

10.7.1. Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Abschnitts 10.5. des Parteiengesetzes aufzustellen.

10.7.2. Um die vorgeschriebene namentliche, lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle, den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen ( Beiträge und Spenden ) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten bei den Landesverbänden erfasst.

10.7.3. Die Erfassung bei den Landesverbänden ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

### 10.8. **Kontoführung**

10.8.1. Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind berechtigt:

- Ortsverbände,
- Stadt-, Gemeinde- und Stadtteilverbände,
- Kreisverbände,
- Landesverbände,
- Parteivorstand.

10.8.2. Die Konten haben auf den Namen " APD " unter Zusatz der Organisationsstellung zu laufen. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügung berechtigten sind das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied und der oder die Vorsitzende gemeinsam berechtigt.

10.8.3. Soweit darüber hinaus weitere Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung bestehen ( Wahlkreisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften etc. ) können zur Kontoeröffnung und -führung berechtigte Gebietsverbände auf ihren Namen Konten einrichten, mit dem Zusatz und der Anschrift der weiteren Organisationsform, z.B. APD, Stadtteil A, Sonderkonto Oberbürgermeisterwahl B oder Sonderkonto Landtagswahlkreis C.

### 10.9. **Kreditaufnahmen**

10.9.1. Kreditaufnahmen sind insoweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für das Finanzwesen zuständige Vorstandsmitglied ( Kassierer/ in, Schatzmeister/ in ) steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch der Kassierer/ in, Schatzmeister/ in kann durch einen erneuten Beschluss des Vorstandes der betreffenden Gliederung mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.

10.9.2. Beabsichtigte Kreditaufnahmen, die über in Abs. 1, Satz 1 gesetzten Grenzen hinausgehen, bedürfen:

A) bei Ortsvereinen, Stadtteil- und Gemeindeverbänden der Zustimmung der Mitglieder bzw.

Delegiertenversammlung,

B) bei Kreisverbänden und Stadtverbänden die des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit,

C) bei Landesverbänden die Zustimmung des Parteivorstandes mit Zweidrittelmehrheit,

D) beim Parteivorstand der Zustimmung von Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Parteivorstandes.

10.9.3. Beschlussfassungen müssen vor ihrem Vollzug dem Parteivorstand vorgelegt werden, dem insoweit ein Vetorecht zusteht.

#### 10.10. **Finanzielle Absicherung politischer Entscheidungen und Maßnahmen**

Vor Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen der Vorstände der Partei zu politischen Aufgaben sind grundsätzlich die finanziellen Voraussetzungen und Konsequenzen zu prüfen und festzulegen. Zu politischen Maßnahmen, die finanzielle Mittel erfordern, sind Finanzpläne auszuarbeiten und zu bestätigen. Bei Beschlüssen von Vorständen mit finanziellen Auswirkungen haben die Schatzmeister/ innen Vetorecht. Das Veto ist nach nochmaliger Beratung mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder aufhebbar. Auf jeder Vorstandsebene besteht die Pflicht, Beschlüsse darüber zu fassen, wer berechtigt ist, in welcher Höhe Ausgaben zu bestätigen.

#### 10.11. **Etatbeschlüsse**

10.11.1. Der Etat wird vom Vorsitzenden ( Geschäftsführer ) und dem Bundesschatzmeister ( mit Zustimmung des Vorsitzenden ) aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.

10.11.2. Der Beschluss des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechenschaft Jahres zu fassen.

10.11.3. Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister vor.

#### 10.12. **Beitragsordnung**

10.12.1. Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

2. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1,- €. Er bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitgliedes, nach Selbsteinschätzung entsprechend 0,5 % vom Nettoverdienst.

3. Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienst leistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes 2. festzusetzen, einschließlich Stundung eines Beitrages.

4. Der zuständige Schatzmeister, Kassierer ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

10.12.2. Entrichtung der Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

2. Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

10.12.3. Verteilung der Mitgliedsbeiträge

Wenn keine anderen Festlegungen getroffen werden, werden die Mitgliedsbeiträge in der Regel wie folgt verteilt:

25 % an den Kreisverband/ Gemeindeverband

25 % an den Landesverband

25 % an den Bundesverband

Sofern keine andere Beitragsverteilung beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliederbeiträgen bei der für die Einhebung der Mitgliederbeiträge zuständigen Stelle.

#### 10.12.4. Verletzung der Beitragspflicht

1. Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als 2 Monate in Verzug sind, sind

schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

2. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

#### 10.12.5. Sonderbeiträge

Von dem / der Mandatsträger/ in werden folgende Sonderbeiträge erhoben:

1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments führen monatlich einen Sonderbeitrag von 460 € an die APD - Landesgeschäftsstelle ab.

2. Sonderbeiträge der Bundestagsabgeordneten

Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Sonderbeitrag von 460 € an die APD - Landesgeschäftsstelle ab.

3. Sonderbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger, Landräte, Oberbürgermeister, berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden und Kreisstädte führen an ihren APD - Kreisverband monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v. H. ihrer Bezüge aus dem Mandat ab.

#### 10.12.6. Öffentliche Sammlungen

1. Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.

2. Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

#### 10.12.7. Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostensatz bleibt hiervon unberührt.

#### 10.12.8. Spendenordnung

1. Die APD und ihre Gebietsverbände sowie die Bundeswahlkreis Konferenzen sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlung Gesetzes durchführen.

2. Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der APD - Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden APD - Verbandes bzw. der Bundespartei unterzeichnet werden.

#### 10.12.9. Unzulässige Spenden

1. Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorganges die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

2. Nichtzulässige Spenden nach dem Parteiengesetz sind:

- Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und Parlamentsgruppen,
- Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen,
- Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes,
- Spenden von Berufsverbänden,
- Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 50 € betragen und deren Spender nicht feststellbar ist,
- Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

#### 10.12.10. Rechte der Schatzmeister

1. Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

2. Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung dieser Aufgabe frei.

#### 10.12.11. Kassenführung

1. Jede Gliederung und sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung hat ein für das Finanzwesen verantwortliches Vorstandsmitglied zu wählen. Ihm obliegt insbesondere

- die Pflege der Mitgliederkartei,
- die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe,
- die Führung des Kassenbuches / Finanzwesens,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- die Erstellung des Rechenschaft Berichtes gem. Parteiengesetz.

Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung ( Parteitag) den Finanzbericht.

2. Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

#### 10.12.12. Pflicht zur Buchführung

1. Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Parteivorstand herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.

2. Die Rechnungsunterlagen sind 6 Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

#### 10.12.13. Jahresabschluss

1. Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied oder der bzw. die von ihm Beauftragten zu den Positionen des Wirtschaftsplanes die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.

2. Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass der Vorstand spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluss förmlich beschließen kann.

#### 10.12.14. Rechenschaftsbericht

1. Der / die Bundesschatzmeister/ in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaft Berichtes gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu dem Zweck legen die Landesschatzmeister/ innen ihm / ihr bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

2. Die Kreis- und Ortsverbände legen den Landesverbänden jährlich bis zum 30. Januar Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab.

3. Die Landesschatzmeister / innen kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach Parteiengesetzes vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaft Berichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen.

#### 10.12.15. Schlussbestimmungen

1. Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts der APD. Sie tritt am

13.07.2006 in Kraft.

2. Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

## **11. Wahlordnung der APD**

### **11.1. Allgemeines**

1. Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen sowie die Aufstellung von Bewerbern von Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
2. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
3. Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens 1 Woche vorher zuzusenden.

### **11.2. Anträge**

#### **11.2.1. Antragstellung**

1. Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Wahlvorschläge können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband, drei Kreisverbänden, jedem Stadtverband, jedem Bundesfachausschuss, dem Bundesvorstand der APD - Jugend oder 25 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.
2. Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens 4 Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
3. Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
4. Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen. Dieses Recht gilt auch, wenn es von 50 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht wird. In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

### **11.3. Vorstandswahlen**

1. Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
2. Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
  - 1) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
  - 2) Wenn zwei Bewerber kandidiert und beide zusammen mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
  - 3) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht ( Stimmgleichheit ), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.
3. Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Stimmen stärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen

gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzenden Stellen eine Neuwahl statt.

4. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

5. Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages in Einzelwahlen gewählt. Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

6. Es ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen zu gleicher Anzahl gewählt werden, es gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts.

#### **11.4. Delegiertenwahlen**

11.4.1. Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

11.4.2. Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte und / oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

11.4.3. Innerhalb eines jeden Wahlganges gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

11.4.4. Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren. Es ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen zu gleicher Anzahl gewählt werden. Es gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts.

#### **11.5. Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen**

11.5.1. Der Vorstand vertritt die Partei nach innen und nach außen. Für die Aufstellung der Kandidaten / innen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Es ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen zu gleichen Anteilen gewählt werden. Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidaten/ innen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher Partei öffentlich bekannt gegeben werden.

#### **11.6. Vorschlagsliste**

Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter ( Funktionen ) besetzt werden ( Listenwahl ), sind die Kandidaten/ innen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagslisten aufzunehmen.

#### **11.7. Abberufung aus wichtigem Grund**

11.7.1. Für die Abberufung von Funktionären / innen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen.

11.7.2. Die Abberufung von Funktionären/ innen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.

#### **11.8. Nachwahlen**

11.8.1. Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionär/ in endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.

11.8.2. Die Nachwahl für die Funktionäre/ innen, die aus wichtigem Grund abberufen worden

sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

### **11.9. Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen**

11.9.1. Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet die zuständige Schiedskommission. Hat die Wahl auf einem Landesparteitag stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.

11.9.2. Die Entscheidung der zuständigen Schiedskommission ist endgültig. Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei entschieden worden ist.

### **11.10. Wahlanfechtung**

11.10.1. Anfechtung berechtigt sind:

- 1) der zuständige Vorstand,
- 2) die zuständigen Vorstände höherer Organisationsgliederungen,
- 3) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird.

Bei Arbeitsgemeinschaften ist auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei Anfechtung berechtigt.

11.10.2. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist vier Wochen.

11.10.3. Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

11.10.4. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Vorstand innerhalb der bestimmten Fristen eingegangen sein. Sie muss die Anfechtungsgründe im einzelnen nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen/ innen und Urkunden, aufführen. Wird gegen die Entscheidung des Vorstandes die Schiedskommission angerufen, gilt Satz 1 entsprechend.

11.10.5. Anfechtungserklärungen haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen.

11.10.6. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfechtungserklärung, die Schiedskommission binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung entscheiden.

### **11.11. Verfahren bei Nichtigkeit von Wahlen**

11.11.1. Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn:

- 1) ein Nichtmitglied gewählt worden ist. Satzungsmaßige Ausnahmen bei Kommunalwahlen bleiben unberührt,
- 2) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,
- 3) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung angehört oder für sie kandidiert,
- 4) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsgemäß vorgeschrieben ist,
- 5) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

11.11.2. Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied begehrt werden.

11.11.3. Stellt die Schiedskommission die Nichtigkeit der Wahl fest oder wird die Wahl ungültig erklärt, gilt Punkt 7.9 Abs. 6 entsprechend.

11.11.4. Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können bei Zurückweisung der Anfechtungserklärung die Antragsteller/ innen, bei Anordnung einer Neuwahl die betroffenen Gewählten, binnen einer Woche die zuständige Schiedskommission anrufen.

11.11.5. Ordnet der Vorstand bei Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahl an, kann jedes Parteimitglied binnen einer Woche die zuständige

Schiedskommission anrufen .

11.11.6. Ordnet der Vorstand Neuwahlen an, ist von ihm unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.

11.11.7. Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst dann angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.

#### 11.12. **Schlussbestimmungen**

11.12.1. Diese Wahlordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts der APD. Sie ist am 13.07.2006 in Kraft getreten.

11.12.2. Satzungen dürfen dieser Wahlordnung nicht widersprechen.

# Präambel

Um die Herausforderungen in Deutschland zu meistern ist es aus unsere Sicht erforderlich in bestimmten Bereichen wie Arbeit, Gesundheitswesen, Bildungswesen und Renten tief greifende Veränderungen zum Wohle aller Bürger herbeizuführen. Es gilt die Demokratie in Deutschland zu stärken und soziale Gerechtigkeit mit dem Ziel zu erreichen, dass jeder Bürger durch eigene Arbeit am Reichtum der Gesellschaft teil hat. Wir als junge Partei sind stolz darauf das der Deutsche Gewerkschaftsbund eine unserer Forderungen-gleiche Arbeit-gleicher Lohn aufgenommen hat. Auch das einige Bundesländer Beitragsfreie Kindertagesstätten ermöglichen. So wissen wir liegen richtig.

Als Ergebnis unserer Bemühungen sehen wir die Schaffung eines besseren Deutschlands. Als Voraussetzung hierfür kommt das Streben nach **Frieden**, Völkerverständigung, Schutz der Umwelt und der Tiere auf dieser Welt einer immer dringlicheren Bedeutung zu. Unserer Meinung nach stehen die Menschen **auf der ganzen Welt vor den gleichen Herausforderungen.**

## Parteiprogramm

### Arbeiter-Arbeiterinnen Partei Deutschland (APD)

#### Wir sind das Volk

##### 1. Frieden auf der Welt!

Schluss mit dem Töten von Kindern, Frauen und Männern! Keine Kriegsbeteiligung deutscher Soldaten!

Wir setzen uns für die Beendigung jeglicher Kriege auf der Welt ein, denn Krieg bedeutet Menschen töten.

Frieden schaffen bedeutet nicht nur Konflikte **mit Worten** statt mit Waffen zu lösen sondern auch fairer Handel, kostenfreier Zugang zur Bildung, Abschaffung von Kinderarbeit in den Entwicklungsländern, kostenfreie medizinische Behandlung und kostenfreie Medikamente, Arbeit für Alle, Recht auf eine eigene Wohnung, faire Löhne für geleistete Arbeit.

##### 1.1. Militärausgaben für zivile Projekte

Wir setzen uns dafür ein das die Militärausgaben in Deutschland von ca. 32 Milliarden EUR pro Jahr, in Europa von ca. 300 Milliarden EUR und auf der Welt von ca. 2 Billionen EUR/pro Jahr für Abschaffung von Hunger und Durst, Schaffung von kostenfreie Kindertagesstätten, Ganztagschulen, Beschaffung von Musikinstrumente in Schulen und Kindereinrichtungen, Schaffung Arbeitsplätzen in Kindertagesstätten, an Schulen, im Gesundheitswesen, in der Altenbetreuung eingesetzt werden.

Überführung des Militär-technischen Komplexes in zivile Betriebe mit zivile Produkte z.B. Windkraft und Solaranlagen, Elektroautos.

Wir setzen uns dafür ein das die Atomwaffen in Deutschland nicht mehr präsent sind. Darüber hinaus setzen wir uns für eine Atom(waffen) freie Welt ein, da Atom(waffen)

die ganze Menschheit und jegliches Leben auf unsere Erde in wenigen Stunden und Tage vernichten und für immer auslöschen können.

## **1.2.Soldaten geben Ihre Uniform ab und werden Zivilisten**

Wir setzen uns dafür ein das die ca.230 000Soldaten in Deutschland, die ca. 3 Millionen Soldaten in Europa und die ca.20 Millionen Soldaten auf der ganzen Welt Ihre Uniformen ausziehen und im zivilen Leben eine Arbeit aufnehmen. Wenn wir dieses erreicht haben braucht kein Kind mehr auf der Welt wegen Hunger zu sterben.Dieses sehen wir wichtiger an als sich gegenseitig in Kriege,wo auch immer auf der Welt, zu töten.

Die Menschheit muss endlich die richtigen Schlussfolgerungen aus den Kriegen die es in viele Jahrtausende gegeben hat ziehen und für immer **Frieden schaffen ohne Waffen !**

Hier tragen die Arbeiter und Arbeiterinnen in Deutschland besondere Verantwortung.

## **2.Arbeit für Alle!**

Das Recht auf Arbeit und Wohnung in die Verfassung festschreiben lassen. Schluss mit den Almosen,der Bettelei,der Obdachlosigkeit und dem Hunger!

Arbeit für Alle bedeutet das sich jeder Staatsbürger nach seinen Möglichkeiten mehr in die Gesellschaft einbringen und sich durch eigene Arbeit verwirklicht.

Es wird keiner mehr von der Arbeit ausgeschlossen.Es ist kein Mitbürger mehr ohne eine Wohnung und keiner mehr ohne ein selbst erarbeitetes faires Einkommen. Jeder erwachsene,gesunde Mitbürger erarbeitet sich durch seine eigenen Hände sein tägliches Brot.

### **2.1.Änderung der Produktionsverhältnisse**

In einigen für die Allgemeinheit wichtige Bereiche (Kinderbetreuung,Bildung,Gesundheitswesen,Altenbetreuung) werden wir die Besitzverhältnisse dahin gehend verändern dass arbeitslose Frauen und Männer Besitzer von Produktionsmittel,das heißt von Betriebe werden.

In diesen Betrieben wird es kein Streben nach Profit(Gewinn) mehr geben.

### **2.2. Beseitigung der Arbeitslosigkeit**

Wir, die Arbeiter und Arbeiterinnen, sehen in die Beseitigung der Millionen Menschen ohne eigene Arbeit als eine vordringliche Aufgabe an.

Um dieses zu erreichen ist es unserer Meinung nach erforderlich wichtige Aufgaben wie sozialer Wohnungsbau,Unterkunft und Erziehung von unseren Kindern,das Gesundheitswesen,die Unterkunft und Betreuung älterer Menschen,das Bildungswesen in die Verantwortung von denjenigen zu legen welche die Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland stellen,die Arbeiter und Arbeiterinnen.

Es gilt in diesen wichtigen Bereichen des täglichen Lebens Betriebe zu schaffen,deren vordringlichste Aufgabe es **nicht** ist einen höchstmöglichen Profit zu erzielen sondern Millionen Jugendliche,Frauen und Männer Arbeit zu garantieren zum Wohle aller Menschen in Deutschland.**Wir sind gegen deutsche Arbeitsämter in Polen solange Millionen Mitbürger keine Arbeit/Ausbildung haben.**

### **3. Jedem Jugendlichen einen Ausbildungsplatz**

Wir, die Arbeiter und Arbeiterinnen, setzen uns dafür ein, dass jeder Jugendliche in Deutschland nach der Schulzeit einen Beruf erlernen darf und wird.

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, dass die privaten Betriebe und Konzerne in Deutschland eine höchst mögliche Zahl von Ausbildungsplätzen für die jugendlichen Schulabsolventen in Deutschland bereitstellen.

Darüber hinaus sind **Ausbildungsbetriebe** zu etablieren, welche alle die Schulabsolventen ausbilden, die **nicht** von privaten Betrieben und Konzernen ausgebildet werden.

In diesen Ausbildungsbetrieben wird es **kein** Streben nach **Profit(Gewinn)** geben. Durch die Ausbildung aller Jugendlichen in Deutschland erlernt jeder einen Beruf, kann sich dadurch von seiner eigenen Arbeit sein eigenes Geld verdienen. Diese wichtige Maßnahme wird dazu beitragen, dass der Staat kein Arbeitslosengeld II, genannt Hartz 4, mehr zahlen muss und so Milliarden EUR nicht mehr für Nichtstun ausgibt. Durch die Berufsausbildung für alle Jugendlichen in Deutschland wird der Staat zukünftige Beitragszahler für die Renten und Krankenkasse sowie zusätzliche Steuerzahler bekommen.

### **4. Gleiche Arbeit-gleicher Lohn für Frauen und Männer in ganz Deutschland!**

Wir, die Arbeiter und Arbeiterinnen, streben eine gleiche Bezahlung bei gleicher Arbeit, unabhängig davon, ob jemand eine Frau oder ein Mann ist, an.

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, dass eine schlechtere Bezahlung von Frauen nicht mehr erfolgen wird.

#### **4.1. Zahlung eines fairen Lohnes in ganz Deutschland**

Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin muss vom erarbeiteten Lohn gut leben können.

Wir sind gegen niedrigere Löhne, da diese nicht nur die betroffenen Menschen schaden, sondern die gesamte Gesellschaft in Deutschland schädigen. Wir sind nicht dafür, dass einige wenige Menschen auf Kosten der Mehrheit in Deutschland sehr reich werden.

Wir setzen uns dafür ein, dass jeder arbeitende Staatsbürger sich einen gewissen Wohlstand durch seine eigene Arbeit erreicht. Steuern und Abgaben mindern.

### **5. Kostenfreie Ganztagsbetreuung und Bildung unserer Kinder**

Wir sind gegen Studiengebühren. Wir setzen uns dafür ein, dass jedes Kind einen Anspruch auf einen kostenfreien Kindertagesstättenplatz sowie einen Ganztagsplatz in der Schule erhält. Wir setzen uns dafür ein, dass **Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten grundsätzlich nicht privatwirtschaftlich** betrieben werden.

#### **5.1. Bildung und Ganztagsbetreuung**

Die Bildung der Kinder erfolgt nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und wird von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt. Es ist für die Entwicklung der

heranwachsenden von großer Bedeutung die Bildung im frühen Kindesalter vermittelt wird. Mit dem Eintritt der Kinder in Tagesstätten wird täglich ein vertretbares Maß an Bildung vermittelt. Ein besonderes Augenmerk gilt der sprachlichen Entwicklung in der deutschen Muttersprache sowie dem Erlernen der Weltsprache Englisch.

Im frühen Kindesalter wird das Erlernen eines Musikinstrumentes sowie künstlerische Arbeiten Bestandteil der Bildung sein. Dieses gilt auch für tägliche sportliche Betätigung sowie Erkundung der Natur und der Umwelt.

Gleichfalls werden die heranwachsenden Jugendlichen mit wichtigen handwerklichen Tätigkeiten und neuen Informationssystemen vertraut gemacht.

Jugendliche erhalten bei Bedarf kostenfreie Unterstützung in Unterrichtsfächern.

Wir werden darauf achten, dass Kinder und Jugendliche aus Arbeiterfamilien gleiche Bildungschancen erhalten.

## **5.2. Studium**

Studieren erfolgt nach unserer Überzeugung **ohne** Erhebung von Studiengebühren.

Bei der Vergabe von Studienplätzen ist darauf zu achten, dass **keine**

### **Benachteiligung**

von Jugendlichen aus Arbeiterfamilien erfolgt. Die Kosten für die Unterkunft der Studierenden trägt grundsätzlich der Staat durch Vergabe eines Stipendiums.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gibt der Absolvent seine Förderung durch das Besetzen von freien Stellen in der Wirtschaft, der Kinderbetreuung, dem Gesundheitswesen sowie der Altenbetreuung zurück.

Wir streben an, dass die lehrenden Doktoren und Professoren ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit der Weitergabe ihres Wissens an die Studierenden verdienen.

Gleichwohl ist die wissenschaftliche Forschung ein Muss für Lehrende und Studierende an Hochschulen und Universitäten.

## **6. Wir sind gegen einen neuen Faschismus in Deutschland**

Unserer Meinung nach sind bis jetzt nicht im wieder vereinten Deutschland die notwendigen Lehren von 50 Millionen Tote durch den deutschen Faschismus begonnene 2. Weltkrieg gezogen und umgesetzt worden. Wir vermissen eine klare Abgrenzung von Tendenzen eines wieder aufkommenden Faschismus.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kasernen der Bundeswehr nicht länger die Namen von Akteuren von Kriegen tragen. Diese Kasernen sollen ausschließlich die Bezeichnung zivilen Widerstandskämpfern erhalten. Da der deutsche Militarismus das deutsche Reich durch begonnene Kriege für immer verloren hat, stimmen wir Arbeiter und Arbeiterinnen für eine Umbenennung des deutschen Reichstages in Deutschen Bundestag.

### **6.1. Nationalhymne und Nationalflagge**

Wir schlagen vor, anstelle des Textes des Deutschlandliedes von Heinrich Hoffmann von Fallersleben die Nationalhymne der ehemaligen DDR als Nationalhymne für ganz Deutschland als verbindlich zu erklären.

### 1.Strophe

Auferstanden aus Ruinen  
Und der Zukunft zugewandt,  
Lass es Dir zum Guten dienen,  
Deutschland einig Vaterland.  
Alte Not gilt es zu zwingen,  
Und wir zwingen Sie vereint,  
Denn es muss uns doch gelingen,  
Dass die Sonne schön wie nie  
Über Deutschland scheint,  
Über Deutschland scheint.

### 2.Strophe

Glück und Frieden sei beschieden,  
Deutschland unserm Vaterland.  
Alle Welt sehnt sich nach Frieden,  
Reicht den Völkern Eure Hand.  
Wenn wir brüderlich uns einen,  
Schlagen wir des Volkes Feind!  
Last das Licht des Friedens scheinen,  
Dass nie eine Mutter mehr  
Ihren Sohn beweint,  
Ihren Sohn beweint.

### 3.Strophe

Last uns pflügen lasst uns bauen,  
Lernt und schafft wie nie zuvor,  
Und der eigenen Kraft vertrauend,  
Steigt ein frei Geschlecht empor.  
Deutsche Jugend,bestes Streben,  
Unseres Volk in Dir vereint.  
Wirst Du Deutschlands neues Leben,  
Und die Sonne schön wie nie  
Über Deutschland scheint,  
Über Deutschland scheint.

Anstelle von einem Adler im Bundestag schlagen wir die Friedenstaube als besonderes Zeichen vor.Gleichfalls auf allen dafür vorgesehenen Fahnen,Uniformen und Trikots von Nationalmannschaften der Bundes Republik Deutschland.

## **7.Bessere Gesundheitspolitik**

Wir Arbeiter und Arbeiterinnen treten für die Beendigung von jeglichen Zuzahlungen durch die Versicherten ein.Dieses kann unserer Meinung nach nur erreicht werden wenn alle Bereiche des Gesundheitswesens in Gesellschaften **ohne Erzielung von Profit(Gewinn)** überführt werden.

Des weiteren ist aus unsere Sicht unabdingbar **eine Krankenkasse** einzuführen in die **alle** Bürger Deutschlands ein bezahlen.Es macht aus unsere Sicht keinen Sinn das es 150 gesetzliche Krankenkassen gibt.

Wir schlagen vor alle Ärzte und alle anderen Beschäftigten im Gesundheitswesen die in Deutschland sind im Angestelltenverhältnis bei eine Krankenkasse an zu stellen. Ärzte und alle anderen Beschäftigte im Gesundheitswesen müssen gemäß einer zu beschließenden Entlohnung so bezahlt werden das Sie entsprechend Ihren Fähigkeiten mit viel Freude und Fleiß Ihren wichtigen Beruf ausüben.

### **7.1. Gesundheitsvorsorge**

In Deutschland sterben jährlich ca.140 000 Menschen in folge von Tabakkonsum,

ca.73 000 Menschen in folge von Alkoholkonsum.

Es gilt für uns das eine Trennung beim Einkauf von Tabak und Alkohol in eigenen Verkaufsstellen mit eigenen Öffnungszeiten erfolgt.Hier können Erfahrungswerte aus Schweden oder Norwegen mit einfließen.

Es gilt von Beginn eines jeden neuen Erdenbürger in Deutschland auf eine gesunde,ausgewogene Ernährung zu sowie tägliche sportliche Betätigung,auch in den Betrieben,zu achten.Hier liegen unserer Meinung nach die größten Reserven in der Gesundheitsvorsorge.

Wir treten für eine **verbindliche Ampelkennzeichnung** in rot,gelb und grün für alle Lebensmittel ein.

## **8.Stärkung der Demokratie durch Volksabstimmungen**

Bei wichtigen Veränderungen die einen großen Teil der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland,in einzelne Bundesländer,in Kreise oder Gemeinden der Bundesländer eintreten sollen treten wir für Volksabstimmungen ein.Dadurch wird eine direkte Demokratie von unten nach oben gewährleistet.

Zur Einführung des EUR wurde eine Volksabstimmung versagt.Als Folge daraus wurde durch den Umtauschkurs von 2 DM für 1 EUR die Löhne und die Renten halbiert,die Preise haben sich wie zu DM Zeiten etabliert.Die Kaufkraft in Deutschland hat viel verloren,Arbeitsplätze wurden vernichtet.Da der EUR sehr stark ist stehen Länder in Europa vor erhebliche finanzielle Probleme.Firmen verlagern Ihre Produktion ins Ausland.Dadurch kommt es zu Steuerausfällen.

## **9.Einführung der Rente mit 60!**

Wir Arbeiter und Arbeiterinnen finden 40 Lebensjahre als Arbeitsjahre ausreichend um dann mit 60 Jahre in Rente zu gehen.

Um dieses zu erreichen schlagen wir vor das **alle Bürger in eine Rentenkasse ein bezahlen.**

Dieses schließt die Einbezahlung von Rentenbeiträge für Beamte,Politiker,Ärzte, Rechtsanwälte,Steuerberater ausdrücklich mit ein.Durch diese Maßnahme steigen die Beiträge in die Rentenkasse.

Wir streben eine Rente auf 3 Säulen an.

- 1.** Eine staatliche Rente in gleiche Höhe für **alle Rentner** (ca.1250 EUR)
- 2.** Eine betriebliche Rente(ca.250 EUR)
- 3.**Eine private Rente in die jeder nach seinen Wünschen ein bezahlt.(ca.250 EUR)

## **10.Besserer Schutz der Tiere und der Umwelt**

Keine krank machende Rückstände und Zusatzstoffe in Lebensmittel. Schluss mit Tierversuchen und Gen manipulierten Pflanzen.

Atom(waffen) freies Deutschland. Energie Wende durch alternative Energien (Solar,Wind .-und Wasserkraft) in Deutschland herbeiführen.

**Für ein besseres Deutschland!**

